Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. November 2026
(OR. en)

16239/26

EF 303
ECOFIN 1512
DELACT 177

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 7806 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 6.11.2026 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich der für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen geltenden Bedingungen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 7806 final.

Anl.: C(2026) 7806 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.11.2026
C(2026) 7806 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.11.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich der für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen geltenden Bedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ziel der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (im Folgenden „Marktmissbrauchsverordnung“)[1] ist es, die Marktintegrität zu gewährleisten und Anleger zu schützen, indem Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation auf den europäischen Finanzmärkten verboten werden. Außerdem sollen die Transparenz erhöht und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer geschaffen werden.

Die Marktmissbrauchsverordnung wurde zuletzt zusammen mit den Verordnungen (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) und (EU) Nr. 600/2014 (Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente) durch die Verordnung (EU) 2024/2809 (im Folgenden „Rechtsakt zur Börsennotierung“)[2] geändert. Mit dem Rechtsakt zur Börsennotierung soll der Zugang zu den öffentlichen Kapitalmärkten für Unternehmen in der EU, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, verbessert werden, indem der Verwaltungsaufwand bei der Notierung verringert und gleichzeitig die Marktintegrität gewahrt wird.

In Artikel 5 der Marktmissbrauchsverordnung ist unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme von dem Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen (Artikel 14 der Marktmissbrauchsverordnung) und dem Verbot der Marktmanipulation (Artikel 15 der Marktmissbrauchsverordnung) für Rückkaufgeschäfte und zu Stabilisierungszwecken getätigte Geschäfte vorgesehen. Mit dem Rechtsakt zur Börsennotierung wurde Artikel 5 der Marktmissbrauchsverordnung geändert, um die Bedingungen für die Meldung von Rückkaufgeschäften an die zuständigen Behörden und ihre anschließende Bekanntgabe zu vereinfachen. Diese Änderungen müssen nun in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission[3], in der die in Artikel 5 der Marktmissbrauchsverordnung festgelegten Bedingungen weiter präzisiert werden, berücksichtigt werden.

Mit der vorliegenden Delegierten Verordnung wird die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052 weiter geändert, um

– die Meldung von Rückkaufgeschäften nur in aggregierter Form zu ermöglichen;

– die Offenlegungs- und Melderegelung für Stabilisierungsmaßnahmen an die für Rückkaufprogramme geltende Regelung anzugleichen, da Stabilisierungsmaßnahmen konzeptionell mit Rückkaufgeschäften vergleichbar sind und ebenfalls in Artikel 5 der Marktmissbrauchsverordnung geregelt werden.

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/oj).

[2] Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1129, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 600/2014 zur Steigerung der Attraktivität der öffentlichen Kapitalmärkte in der Union für Unternehmen und zur Erleichterung des Kapitalzugangs für kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L, 2024/2809, 14.11.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2809/oj).

[3] Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die auf Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen anwendbaren Bedingungen (ABl. L 173 vom 30.6.2016, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1052/oj).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 führt die ESMA eine offene öffentliche Konsultation durch und analysiert die verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte, bevor sie der Kommission den Entwurf technischer Regulierungsstandards übermittelt, es sei denn, solche Konsultationen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen der betreffenden Entwürfe in hohem Maße unangemessen. In diesem Fall hat die ESMA auf öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf dem diese Verordnung beruht, und auf eine Analyse der mit der Einführung solcher Standards verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte verzichtet, da dies angesichts der Tatsache, dass sich die meisten Änderungen unmittelbar aus den Änderungen an Artikel 5 der Marktmissbrauchsverordnung ergeben und die zu erwartenden Auswirkungen der Änderungen auf die Marktteilnehmer gering sind, als in hohem Maße unangemessen erachtet wurde.

Die ESMA hat der Kommission im Februar 2026 den Abschlussbericht über die technischen Regulierungsstandards[4] übermittelt. Bei der Überarbeitung des Entwurfs technischer Regulierungsstandards hat die Kommission der Forderung von einigen zuständigen nationalen Behörden Rechnung getragen, die für Rückkaufgeschäfte geltenden Änderungen auf die Regelung für die Meldung und Offenlegung von Stabilisierungsmaßnahmen auszuweiten.

Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards wurde gemäß den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen während eines vierwöchigen Zeitraums vom 21. September bis zum 19. Oktober 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen. Es gingen sieben Stellungnahmen bei der Kommission ein, davon drei von Einzelpersonen und vier von Verbänden. Keine der eingegangenen Stellungnahmen erforderte Änderungen am Entwurf der technischen Regulierungsstandards.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Artikel 1 enthält die Änderungen an der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052, insbesondere Änderungen an:

- Artikel 2 Absatz 2, um festzulegen, dass Emittenten der zuständigen Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes Rückkaufgeschäfte in aggregierter Form melden sollten;
- Artikel 2 Absatz 3, um entsprechend den Änderungen an Artikel 5 der Marktmissbrauchsverordnung festzulegen, dass eine angemessene Bekanntgabe von Rückkaufgeschäften die Verpflichtung beinhaltet, diese Geschäfte in aggregierter Form offenzulegen;
- Artikel 6 Absätze 2 und 4, um die Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung und Meldung von Stabilisierungsmaßnahmen an die Anforderungen hinsichtlich der Offenlegung und Meldung von Rückkaufgeschäften anzugleichen, d. h. zu ermöglichen, dass die Offenlegung und Meldung in aggregierter Form stattfinden und die Meldung nur an die zuständige Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes für die betreffenden Instrumente erstattet wird; diese Behörde

[4] Bericht der ESMA über die Änderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission über Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/2026-02/ESMA74-268544963-1569_Report_on_the_amendments_to_Commission_Delegated_Regulation_20161052_on_buy-back_programmes_and_stabilisation_measures.pdf.

ist verpflichtet, die Informationen auf Ersuchen an die zuständige Behörde jedes Handelsplatzes weiterzuleiten, an dem diese Instrumente zum Handel zugelassen wurden und gehandelt werden.

In Artikel 2 ist festgelegt, wann die vorliegende Verordnung in Kraft treten soll.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.11.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 der Kommission festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich der für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmaßnahmen geltenden Bedingungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission[5], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2024/2809 des Europäischen Parlaments und des Rates wurde Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dahin gehend geändert, dass Emittenten mit Rückkaufprogrammen zusammenhängende Geschäfte nur der zuständigen Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] und nicht der zuständigen Behörde jedes Handelsplatzes, an dem die Aktien zum Handel zugelassen wurden oder gehandelt werden, melden müssen, um die Ausnahme nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Anspruch nehmen zu können. Auch die Offenlegungsregelung für Rückkaufgeschäfte wurde durch die Verordnung (EU) 2024/2809 vereinfacht: Emittenten ist es seither gestattet, nur noch das aggregierte Volumen und den gewichteten Durchschnittskurs pro Tag und pro Handelsplatz offenzulegen. Daher muss Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 geändert werden, um ihn an diese Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anzupassen.

(2) Um den Verwaltungsaufwand für Emittenten, die ein Rückkaufprogramm durchführen, zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden weiterhin in der Lage sind, die Handelstätigkeit zu überwachen und verdächtige Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rückkaufprogrammen aufzudecken, sollten Emittenten mit Rückkaufprogrammen zusammenhängende Geschäfte der zuständigen Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes für die Aktien gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in aggregierter Form melden.

---

5 ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/596/oj.

6 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj).

(3) Um den Verwaltungsaufwand für Emittenten, Bieter und Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen durchführen, zu verringern und die regulatorische Behandlung von Stabilisierungsmaßnahmen an die von Rückkaufprogrammen anzugleichen, sollten diese Emittenten, Bieter oder Unternehmen Informationen über die Stabilisierungsmaßnahmen in aggregierter Form offenlegen. Aus demselben Grund sollten diese Emittenten, Bieter oder Unternehmen auch Geschäfte, die Teil eines Stabilisierungsprogramms sind, in aggregierter Form und nur der zuständigen Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes für jedes der betreffenden Instrumente gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 melden. Diese zuständige Behörde sollte diese Informationen auf Ersuchen an die zuständige Behörde jedes Handelsplatzes weiterleiten, an dem die unter die Stabilisierungsmaßnahme fallenden Wertpapiere und die verbundenen Instrumente zum Handel zugelassen wurden und gehandelt werden.

(4) Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052 sollte daher entsprechend geändert werden.

(5) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Kommission vorgelegt hat.

(6) Da die Änderungen nur von begrenztem Umfang sind und den Marktteilnehmern keine zusätzlichen Anforderungen auferlegt werden, hat die ESMA weder öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt noch die mit der Einführung solcher Standards verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert, da dies mit Blick auf den Anwendungsbereich und die Auswirkungen der Standards unverhältnismäßig gewesen wäre. Der endgültige Entwurf wurde während eines vierwöchigen Zeitraums vom 21. September bis zum 19. Oktober 2026 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ der Europäischen Kommission veröffentlicht, um Rückmeldungen einzuholen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052

Die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1052 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 meldet der Emittent die mit dem Rückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäfte in aggregierter Form spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung dieser Geschäfte unter Angabe des aggregierten Volumens und des gewichteten Durchschnittskurses pro Tag und pro Handelsplatz.

(3) Für die Zwecke von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gewährleistet der Emittent, dass die in jenem Artikel genannten Geschäfte spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung dieser Geschäfte unter Angabe des aggregierten Volumens und des gewichteten Durchschnittskurses pro Tag und pro Handelsplatz in angemessener Weise und aggregierter Form bekannt gegeben werden. Darüber hinaus veröffentlicht der Emittent die bekannt gegebenen Informationen auf seiner Website und sorgt dafür, dass diese Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.“

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Während des Stabilisierungszeitraums gewährleisten die gemäß Absatz 5 ernannten Personen die angemessene Bekanntgabe sämtlicher Stabilisierungsmaßnahmen in aggregierter Form spätestens am Ende des siebten Handelstags nach dem Tag der Ausführung dieser Maßnahmen unter Angabe des aggregierten Volumens und des gewichteten Durchschnittskurses pro Tag und pro Handelsplatz.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Emittenten, Bieter oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen, und dies unabhängig davon, ob sie im Namen des Emittenten oder des Bieters handeln oder nicht, melden der zuständigen Behörde des unter Liquiditätsaspekten wichtigsten Marktes gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014* für jedes der betreffenden Wertpapiere und Instrumente sämtliche Stabilisierungsmaßnahmen, die für die Wertpapiere und verbundenen Instrumente durchgeführt werden.

Diese Meldung erfolgt in aggregierter Form unter Angabe des aggregierten Volumens und des gewichteten Durchschnittskurses pro Tag und pro Handelsplatz.

Die empfangende zuständige Behörde leitet die Informationen auf Ersuchen an die zuständige Behörde jedes Handelsplatzes weiter, an dem die Wertpapiere und verbundenen Instrumente zum Handel zugelassen wurden und gehandelt werden.

---

* Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/600/oj).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.11.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN